Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2878

11.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2878 DER KOMMISSION

vom 8. November 2024

zur Genehmigung des Grundstoffs „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 5. März 2021 erhielt die Kommission vom Institut Technique de l'Agriculture Biologique (im Folgenden „Antragsteller“) einen Antrag auf Genehmigung von Extrakt aus *Allium fistulosum* als Grundstoff zur Verwendung im Pflanzenschutz als Bakterizid für die Bodenbehandlung vor der Tomatenaussaat auf dem Feld und in dauerhaft errichteten Gewächshäusern. Der Antragsteller legte im Juni 2021 einen überarbeiteten Antrag vor, dem die gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgeschriebenen Informationen beigefügt waren.

(2) Die Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um wissenschaftliche Unterstützung. Die Behörde legte der Kommission am 31. Oktober 2023 einen technischen Bericht zu *Allium fistulosum* vor ([2]).

(3) Der Antrag wurde für „Extrakt aus *Allium fistulosum*“ gestellt. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht jedoch hervor, dass die *Allium fistulosum*-Pflanze in zwei verschiedenen Formulierungen verwendet werden kann: als wässriger Auszug oder in Form von zerkleinerten frischen Stücken der Pflanze. Daher wurde es als angemessen erachtet, beide Verarbeitungsmethoden in die Bezeichnung des Grundstoffs aufzunehmen und zu definieren, dass sich der Antrag auf „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ bezieht.

(4) Aus den vom Antragsteller vorgelegten Informationen geht hervor, dass *Allium fistulosum* die Kriterien für ein Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) erfüllt. Darüber hinaus wird es nicht überwiegend für den Pflanzenschutz verwendet, aber „*Allium fistulosum*, verarbeitet“, ist für den Pflanzenschutz nützlich, wenn es in einem Produkt enthalten ist, das entweder aus dem Stoff selbst oder dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht. Folglich sollte es als Grundstoff gelten.

(5) Auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen und des technischen Berichts der Behörde kann auch der Schluss gezogen werden, dass „*Allium fistulosum*, verarbeitet“, kein bedenklicher Stoff ist und es keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen kann. Außerdem wird es nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet. Folglich erfüllt „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ die in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bedingungen.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj.

([2]) EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2023: Overall conclusions on the application for approval of *Allium fistulosum* as a basic substance to be used in plant protection as a bactericide. EFSA supporting publication 2023: EN-8433. 119 S.; doi:10.2903/sp.efsa.2023.EN-8433.

([3]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

(6) Die Prüfung des Antrags und aller zugehörigen Unterlagen ergab, dass „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ grundsätzlich den Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügt, insbesondere hinsichtlich der geprüften und im Überprüfungsbericht der Kommission beschriebenen Verwendungen. „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ sollte daher als Grundstoff genehmigt werden.

(7) Gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands muss die Genehmigung jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, wie in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgehalten.

(8) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 23. Mai 2024 den Überprüfungsbericht ([4]) und am 11. Juli 2024 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.

(9) Gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 13 Absatz 4 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([5]) entsprechend geändert werden.

(10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung eines Grundstoffs

Der in Anhang I beschriebene Stoff „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

([4]) Endgültiger Überprüfungsbericht für den Grundstoff „*Allium fistulosum*, verarbeitet“, vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 3. Oktober 2024 im Hinblick auf die Genehmigung von „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgeschlossen.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit [1]	Datum der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Allium fistulosum, verarbeitet CAS-Nr.: Nicht verfügbar CIPAC-Nr.: Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Lebensmittelqualität gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [2], der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [3], der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 [4].	1. Dezember 2024	„*Allium fistulosum*, verarbeitet“ muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu „*Allium fistulosum*, verarbeitet“ (PLAN/2024/798) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind.

[1] Nähere Angaben zur Identität, Spezifikation und Anwendungsweise des Grundstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

[2] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/2024-05-11).

[4] Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/915/oj).

ANHANG II

In Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird folgender Eintrag angefügt:

Nummer	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit [1]	Datum der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„27	*Allium fistulosum*, verarbeitet CAS-Nr.: Nicht verfügbar CIPAC-Nr.: Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Lebensmittelqualität gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [2], der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [3], der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 [4].	1. Dezember 2024	‚*Allium fistulosum*, verarbeitet' muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu ‚*Allium fistulosum*, verarbeitet' (PLAN/2024/798) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind.

[1] Nähere Angaben zur Identität, Spezifikation und Anwendungsweise des Grundstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

[2] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/2024-05-11).

[4] Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/915/oj).“